

09.09.87

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines
Annäherungsprozesses der Mehrwertsteuer- und Verbrauch-
steuersätze

KOM(87) 324 endg./2; Ratsdok. 8203/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 07.08.87 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Das allgemeine Konzept zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern ist in der Gesamtmitteilung an den Rat⁽¹⁾ dargelegt. Diese Mitteilung legt die Hintergründe für die Vorschläge der Kommission dar und entwickelt die Argumente, die deren Unterstützung dienen. Es ist daher besonders wichtig, daß das vorliegende Dokument in Verbindung mit der Gesamtmitteilung behandelt wird.

Am 21. November 1985 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie⁽²⁾ unterbreitet, die im Rahmen des Weißbuches zur Vollendung des Binnenmarktes⁽³⁾ einen Stillstand bei der Mehrwertsteuer und für alle neuen Verbrauchsteuern eingeführt hat, um so zu verhindern, daß sich die bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Systemen der indirekten Steuern nicht weiter vergrößern.

Am 22. Mai 1986 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine positive Stellungnahme⁽⁴⁾ zu diesem Vorschlag abgegeben. Auch das Europäische Parlament befürwortete im Prinzip den Vorschlag, hat aber in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 1986⁽⁵⁾ eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die die Kommission dazu gebracht haben, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern⁽⁶⁾.

Nun da die Kommission ihre in der Gesamtmitteilung beschriebenen Vorschläge im Bereich der indirekten Steuern unterbreitet hat, ist die jetzige Fassung der vorgeschlagenen Richtlinie nicht mehr geeignet. Stattdessen schlägt die Kommission einen neuen Richtlinienentwurf vor, der Abweichungen voneinander in der Anzahl und der Höhe der zur Zeit in den Mitgliedstaaten angewandten Mehrwertsteuersätze verhindern würde und gleichzeitig die Annäherung an die Anzahl und Höhe der Mehrwertsteuersätze, die nach den Vorschlägen der Kommission spätestens zum 31. Dezember 1992 gelten sollen, ermöglichen, ja sogar fördern würde.

⁽¹⁾ Dokument KOM(87) 320 endgültig

⁽²⁾ ABl. Nr. C 313 vom 4.12.1985

⁽³⁾ Bulletin EG 6/1985, Punkte 1.3.1 und folgende

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18.08.1986

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7.02.1987

In gleicher Weise würden auch bei den Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke, Tabakwaren und Mineralöle nur Änderungen erlaubt sein, die sich den von der Kommission vorgeschlagenen Sätzen annähern. Die Einführung neuer Verbrauchsteuern, die Kontrollen an innergemeinschaftlichen Grenzen erfordern, würden untersagt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Bestimmungen bezüglich der Mehrwertsteuer

In Absatz 1 werden als allgemeine Regel Änderungen der Anzahl und Höhe der Mehrwertsteuersätze untersagt, außer unter den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bedingungen.

Absatz 2 setzt die Bestimmungen betreffend die Anzahl der beizubehaltenden Sätze fest.

Absatz 3 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihre normalen und ermäßigten Steuersätze ändern können mit der Maßgabe, daß dies nach den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen geschieht. Die erhöhten Steuersätze müssen abgeschafft werden oder so herabgesetzt werden, daß sie sich dem von der Kommission vorgeschlagenem Mehrwertsteuersystem mit zwei Sätzen annähern.

Artikel 2

Bestimmungen bezüglich der Verbrauchsteuern

Absatz 1 sieht das Verbot für die Mitgliedstaaten vor, neue Verbrauchsteuern einzuführen, die im innergemeinschaftlichen Handel zum System der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen führen würden.

Die Absätze 2 und 3 sehen einen Stillstand bei den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle, so wie sie in Absatz 4 festgelegt sind, vor. Dieser Stillstand schließt das Verbot mit ein, den Anwendungsbereich dieser Abgaben zu erweitern.

Absatz 4 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihre Verbrauchsteuern, die auf alkoholische Getränke, Tabakwaren und Mineralöle angewandt werden, ändern können unter der Bedingung, daß sie sich den gemeinschaftlichen Sätzen annähern.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Einführung eines Annäherungsprozesses der
Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vollendung des Binnenmarktes, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, erfordert die Beseitigung der Steuergrenzen, d.h. die Abschaffung der Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr sowie der Grenzkontrollen sowohl für Steuerpflichtige als auch für Privatpersonen.

Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieses Ziels notwendig sind, sollten über einen gewissen Zeitraum gestreckt sein. Gegenwärtig ist es jedoch notwendig, eine Vergrößerung der bestehenden Unterschiede in den Steuersystemen der Mitgliedstaaten zu verhindern, und vielmehr deren Annäherung zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, die Anzahl und Höhe der Mehrwertsteuersätze zu ändern. Auf der anderen Seite ist es wünschenswert, daß es den Mitgliedstaaten, wenn sie dies wollen, erlaubt ist, die Anzahl und Höhe der von ihnen angewandten Sätze in jedem Fall so zu verändern, daß die derzeit in der Gemeinschaft bestehenden großen Unterschiede verringert werden können.

(1)

(2)

Auf Gemeinschaftsebene sollen lediglich die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle beibehalten werden.

Die Mitgliedstaaten sollten sich daher verpflichten, weder neue Verbrauchsteuern einzuführen noch die Sätze oder den Anwendungsbereich der bereits bestehenden anderen Verbrauchsteuern zu erhöhen. Sie müssen jedoch die Möglichkeit haben, die Sätze der wichtigsten Verbrauchsteuern an die Gemeinschaftssätze anzunähern.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Bestimmungen zur Mehrwertsteuer

1. Stillstand

Bis zur Annahme der Bestimmungen über die Anzahl und Höhe der in der Gemeinschaft anzuwendenden Sätze, die die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr, insoweit innergemeinschaftlicher Handel betroffen ist, ermöglichen sollen, verzichten die Mitgliedstaaten darauf, die Anzahl und Höhe der Sätze, die sie bei Annahme dieser Richtlinie anwenden, zu ändern, unter Vorbehalt der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Änderungsbefugnisse.

2. Fakultative Annäherung der Anzahl der Steuersätze

Mitgliedstaaten, die

- a) drei oder mehr Sätze anwenden, können diese Anzahl auf zwei Sätze, d.h. einen ermäßigten und einen normalen Satz, verringern;
- b) einen Satz anwenden, können diese Anzahl auf zwei Sätze, d.h. einen ermäßigten und einen normalen Satz, erhöhen.

3. Fakultative Annäherung der Höhe der Sätze

Die Mitgliedstaaten können:

- a) die Höhe ihrer ermäßigten und normalen Sätze ändern, unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb der folgenden Grenzen bewegen oder sich diesen annähern:
 - aa) für die ermäßigten Sätze: zwischen 4% und 9%
 - ab) für die normalen Sätze: zwischen 14% und 20%
- b) ihre erhöhten Sätze verringern oder abschaffen.

Artikel 2

Bestimmungen zu den Verbrauchsteuern

1. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, neue Verbrauchsteuern oder indirekte Steuern einzuführen, die im Handel zwischen Mitgliedstaaten zur Besteuerung bei der Einfuhr und Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führen.
2. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Sätze oder den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuern, die zur Besteuerung bei der Einfuhr und Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führen, zu erhöhen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle.
4. Bis zur Annahme der Bestimmungen über die Verbrauchsteuersätze und/oder -beträge, die in der Gemeinschaft angewandt werden sollen, um die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr im Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, können letztere die auf die untenstehenden Waren angewandten Verbrauchsteuern ändern, unter der Bedingung, daß sie sich den folgenden Grenzen annähern:

Alkoholische Getränke

Trinkbranntwein (je hl reinen Alkohols)	1271 Ecu
Zwischenerzeugnisse (je hl)	85 Ecu
Weine	17 Ecu
Bier je hl/° Plato	1,32 Ecu

Tabakwaren

Zigaretten: spezifische Verbrauchsteuer (in ECU pro 1.000)	19,5 Ecu
+ ad valorem Steuer plus MwSt	+
(in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 52% and 54%

Zigarren und Zigarillos

ad valorem Steuer plus MwSt	
(in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 34% and 36%

Rauchtabak

ad valorem Steuer plus MwSt	
(in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 54% and 56%

Andere Tabakwaren

ad valorem Steuer plus MwSt	
(in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 41% and 43%

Mineralöle

Verbleites Benzin und mittelschwere Öle, die als Treibstoff verwandt werden je 1.000 l	340 Ecu
---	---------

Bleifreies Benzin je 1.000 l	310 Ecu
------------------------------	---------

Flüssiggas (LPG) je 1.000 l	85 Ecu
-----------------------------	--------

Dieselmotortreibstoff je 1.000 l	177 Ecu
----------------------------------	---------

Leichtes Heizöl und mittelschwere Öle für Heizzwecke je 1.000 l	50 Ecu
--	--------

Schweres Heizöl je 1.000 kg	17 Ecu
-----------------------------	--------

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FICHE D'IMPACT

Propositions de directives concernant la suppression
des frontières fiscales en matière de TVA

- Proposition de directive du Conseil instituant un processus de convergence des taux de la taxe sur la valeur ajoutée et les accises
- Proposition de directive du Conseil complétant le système commun de la taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Rapprochement des taux de TVA
- Proposition de directive du Conseil complétant et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Suppression des frontières fiscales
- Communication de la Commission :
Achèvement du marché intérieur - Mise en place d'un mécanisme de compensation de la TVA pour les ventes intracommunautaires

1. CONTRAINTES ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION
POUR LES ENTREPRISES :

Directives : Néant

Clearing : Fournir quelques éléments supplémentaires sur la déclaration
TVA périodique

2. ALLEGEMENTS POUR LES ENTREPRISES :

- La plupart des Etats membres, à l'exception du Danemark, utilisant un système de TVA à deux ou plusieurs taux, la proposition entraînera une simplification de la gestion administrative de la TVA. Tous les Etats membres utiliseront en effet un système de TVA à deux taux, ce qui simplifiera la ventilation entre les taux, la structure des taux sera donc identique.
- De plus, un même produit sera taxé au même type de taux dans tous les Etats membres, la classification des produits par taux sera simplifiée.
- Les formalités d'exportation et d'importation seront supprimées puisque le système actuel de la détaxation (taux zéro) à l'exportation et de la taxation à l'importation sera aboli. Toutes les opérations intra-communautaires seront traitées de la même façon que les opérations en régime intérieur à l'heure actuelle.
- Les petites entreprises ayant un chiffre d'affaires annuel inférieur à 35.000 ECUs sont libérées des obligations découlant du clearing et bénéficieront donc d'un traitement plus favorable dans ce domaine. Le chiffre de 35.000 ECUs correspond à la limite pour la franchise facultative prévue dans la proposition de directive en matière d'harmonisation du régime particulier TVA applicable aux PME (Doc. COM(86)444 final).

3. INCONVENIENTS POUR LES ENTREPRISES (coûts supplémentaires) :

Non

4. EFFETS SUR L'EMPLOI :

Ces directives n'ont pas d'effets directs sur l'emploi. Toutefois, vu les allègements procurés aux entreprises (cf. point 2) on peut raisonnablement espérer un effet positif sur l'emploi.

De plus, la création du marché intérieur contribuera à la relance de l'économie européenne entière et par conséquent entraînera vraisemblablement des effets positifs sur l'emploi.

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?

Non

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

Non